

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe

Aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. d. Bek. vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. d. Bek. vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in der Sitzung vom 14.06.2001 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4

Steuersätze

1.

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|-------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| in Gaststätten | 16 € |
| in Spielhallen | 32 € |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 | |
| in Gaststätten | 6 € |
| in Spielhallen | 16 € |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen | |
| oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die | |
| eine Verherrlichung oder Verharmlosung des | |
| Krieges zum Gegenstand haben | 300 € |
| je Kalendermonat und Gerät. | |

2.

Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. Derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6

Anzeigespflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

1.

Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

2.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.1998 außer Kraft.

Gemeinde Saalfelder Höhe, den 15.12.2001

DS

Peter
Bürgermeister

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt vom 01.08.2001 wurde diese Satzung genehmigt.

Peter
Bürgermeister